

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 21

Artikel: Einiges über die französischen und deutschen Militär-Institutionen im
schweizerischen Wehrwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hauptfache. Im Frieden wird oft auf letztere das Hauptgewicht gelegt, doch dieses ist unrichtig, größere Kaliber bringen die bedeutendere physische und moralische Wirkung hervor.

Wir sind übrigens überzeugt, daß in Beziehung auf Artillerie bei der Armeearganisation nichts verabsäumt werden wird, die Interessen dieser Waffe zu wahren.

IV. Die Infanterie theilte sich bis auf die neueste Zeit in Linien-Infanterie und leichte Infanterie, die Unterscheidung ist aus früherer Zeit auf uns herübergekommen.

Im Alterthum führte der Schwerbewaffnete den Speer, der Leichtbewaffnete den Bogen, ersterer focht in geschlossenen Reihen, letzterer zerstreut in Schwärmen. Als die Feuerwaffen in Aufnahme kamen, übernahmen die Büchschützen die Rolle der Leichtbewaffneten. Doch die Feuerwaffen wurden immer mehr vermehrt. Am Ende des vorletzten Jahrhunderts bildeten sie schon die allgemeine Bewaffnung der Infanterie.

Als die Infanterie allgemein mit der Bajonettflinte bewaffnet war, nahm sie die Fochtart in geschlossener Linie an. Zum zerstreuten Gesecht bestimmte man besondere Truppenabtheilungen, welche man Jäger oder Schützen nannte.

Wie bei den Infanteristen die Bajonettflinte, so blühte bei den Kugelstutzen die Waffe des Jägers oder Schützen. Erstere hat den Vortheil leichter Ladung, doch den Nachtheil geringer Schußweite und Präzision. Bei dem letztern war das Umgekehrte der Fall.

Verwendung und Fochtart der Truppen entsprach ihrer Bewaffnung. Der Infanterist suchte durch die große Anzahl Schüsse auf kurze Distanz die Entscheidung. Er wählte möglichst offenes Terrain zum Kampfplatz, wo die Linien sich leicht bewegen und an den Feind herangehen konnten. Dem Schützen dagegen war bedecktes und durchschnittenes Terrain am günstigsten. Er schoß langsam aber sicher. Er war darauf angewiesen Gegenden aufzusuchen, wo ihm der Feind nicht leicht über den Hals kommen konnte.

In den französischen Revolutionskriegen fing man an die gesammte Infanterie zeitweise in Tirailleurschwärmen fechten zu lassen. Die Schützen behielt man aber für die Fälle bei, wo es sich um einen wenn auch langsamen, doch sicheren Feuer auf größere Distanzen handelte.

Die langsame Ladung mit Ladhammer und Sechstock war ein Nachtheil, welcher der Schützenwaffe anklebte. Dieser verschwand erst mit der Einführung der Kompressions- und Expansionsgeschosse. Doch wie der Nachtheil der langsamen Ladung der Präzisionswaffe wegfiel, fand diese bald Verbreitung bei der gesammten Infanterie. Bewaffnung und Fochtart der Linien- und sogenannten leichten Infanterie waren jetzt gleich.

So lange in Bewaffnung, Fochtart und Verwendung eine Verschiedenheit herrschte, war die strenge Unterscheidung in Linien-Infanterie und leichte Infanterie gerechtfertigt. Sobald sich die ganze

Verschiedenheit auf die Farbe des Tuches der Uniformen beschränkte, nicht mehr.

Dessenungeachtet ist es auch heutigen Tages vortheilhaft, gewisse Infanteriekorps im Schießen für den Sicherheits- und Kundschafsdienst, die Berrichtungen des kleinen Krieges, vorzugsweise und mehr als die übrigen Truppen auszubilden.

Aus diesem Grund erscheint die Beibehaltung der Schützen vollkommen gerechtfertigt. Die Schützen können als Elite-Truppe betrachtet werden, doch nicht, wie wir es bisher gethan haben, als Spezialwaffe. Dieses mochte in der frühern Zeit, wo die Bewaffnung und Fochtart der Infanteristen und Schützen so verschieden war, einige Berechtigung haben, sie hat es aber nicht mehr in der neuern Zeit.

Die Unterscheidung der Infanterie-Bataillone in Füsiliers und Jäger datirt vom Anfang dieses Jahrhunderts. Dieselbe war damals angemessen, doch in der Gegenwart nicht mehr am Platz. Früher mochte es genügend sein, besondere Kompagnien für die zerstreute Fochtart auszubilden, heute muß jede Infanterie in Kette, Gruppen und Schwärmen fechten können, denn in den Gesechten der neuesten Zeit kennt die Infanterie keine andere Fochtart.

In einigen Armeen war früher das dritte Glied zu ähnlichem Zweck, wie unsere Jäger- und die französischen Voltigeurkompagnien bestimmt. Aus diesem Grund war dasselbe z. B. bei den Oesterreichern schon mit Präzisionswaffen (Kammerbüchsen) versehen, als die Infanterie noch Kollgewehre führte. Heutigen Tages haben alle Armeen, mit Ausnahme der preußischen, das dritte Glied abgeschafft. Doch auch bei dieser wird die Zweckmäßigkeit, das dritte Glied als Tirailleurs zu verwenden, von den besten preußischen Militärchriftstellern (z. B. Scherff, Griesheim u. a.) bestritten.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß unsere Infanterie-Bataillone künftig nur mehr einer Gattung Infanterie angehören werden, daß die Unterscheidung in Füsilier- und Jägerkompagnien, die durch nichts begründet ist, künftig wegfallen werde. Abschaffung der Schützen wäre dagegen ein großer Fehler. Die Schützen sind unsere Nationalwaffe, erfreuen sich eines Rufes im Ausland und üben auf die Pflege der Schießkunst eine günstige Einwirkung aus.

(Fortsetzung folgt.)

Einiges über die französischen und deutschen Militär-Institutionen im schweizerischen Wehrwesen.

(Schluß.)

Es ließen sich nun weitläufig die Vor- und Nachtheile der einzelnen Einrichtungen Frankreichs und Preußens von dem allgemein militärischen Standpunkt und von dem der betreffenden Staaten insbesondere gegen einander abwägen, dann erst dürfte man fragen, was hat der eine oder der

andere Staat Vortheilhaftes, welches sich bei unsern Verhältnissen anwenden läßt, was spricht dafür, was dagegen, fallen die Vortheile oder die Nachteile mehr in die Waage.

Die angeregten Punkte betreffen: die Eintheilung der Armee, den Dienstgang und die Instruktion, das Disziplinar-Strafverfahren, Armee Eintheilung im Frieden.

Um uns kurz zu fassen, scheint das preussische System der Territorial-Eintheilung, der Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit für Truppenführung, Administration, Ausbildung und Disziplin gegenüber dem französischen große Vortheile zu gewähren.

Genau nachahmen läßt sich dasselbe bei uns aber nicht, da unsere Verhältnisse eben von denen in Deutschland sehr verschieden sind. Gleichwohl finden wir manches, das auch bei uns große Vortheile bieten würde, zum Theil auch schon Eingang gefunden hat. Dieses ist z. B. bei der Armee-Eintheilung der Fall.

Das Territorialsystem ist in unseren Verhältnissen sehr begründet. Die Kreise, welche die Truppen liefern, sind die Kantone. Allerdings sind die Kontingente von sehr ungleicher Stärke. Es ist nothwendig eine Anzahl derselben in andere größere Verbände zusammenzustellen, um aus ihnen den Anforderungen der Taktik und Strategie entsprechende Körper zu bilden.

In früherer Zeit würfelte man bei uns die Divisionen und Brigaden aus den Bataillonen der verschiedenen Kantone zusammen. In neuerer Zeit ist die Territorial-Eintheilung des Landes bei der Eintheilung der Armee mehr berücksichtigt worden.

Die Vortheile der Territorial-Eintheilung sind für die schnelle Besammlung der Truppen so gewichtig und anerkannt, daß wir uns eine weitere Beweisführung ersparen können.

Wäre bei uns das Militärwesen zentralisirt worden, dann wäre der Vorgang und die Eintheilung wie in Preußen, keinesfalls aber wie in Frankreich am Platze gewesen. Die Division wäre an die Stelle des bisherigen Kantons getreten. Statt mit 25 Militär-Direktoren der Kantone, hätte das eidgenössische Militär-Departement nur mit 8 oder 9 Divisionären (oder 4 Korps-Kommandanten, wenn letztere Eintheilung beliebt hätte,) zu verkehren gehabt. Das Verhältniß wäre auch ein ganz anderes gewesen. Die Militär-Direktoren der Kantone gehorchen nur nach Konvenienz, das eidg. Militär-Departement hat keine Strafgewalt über sie. Dieses hätte sich geändert und hätte für das Wehrwesen nur von großem Vortheil sein können.

Das Ziel, welches den Militär-Artikeln des frühern Verfassungs-Entwurfes vorgeschwebt, ist bei der jetzt angenommenen Bundesverfassung nicht erreichbar, doch sollte man demselben einigermaßen nahe zu kommen suchen.

Dieses könnte dadurch geschehen, daß die Militär-Instruktion und Kontrolle divisionsweise organisirt und dem Divisionär als Inspektor seiner Truppen ein gewisser Einfluß auf dieselben eingeräumt wird. In einer gewissen Reihenord-

nung sollten die Wiederholungskurse kompagnie-, bataillons-, regiments-, brigade- und divisionsweise von den betreffenden Chefs selbstständig geleitet werden. *) Die Inspektion der Rekrutenschulen und brigadeweise ausgeführten Wiederholungskurse sollten von dem Divisionär, die der andern Wiederholungskurse den betreffenden Brigade-, Regiments- und Bataillonskommandanten (insofern diese den Kurs nicht selbst geleitet haben) besorgt werden.

Für die Leistungen der Truppen in den Wiederholungskursen und im Feld sollten die betreffenden Abtheilungschefs haftbar gemacht werden.

Bei Beförderung und Verwendung von Unteroffizieren und Offizieren sollte der Kommandant der taktischen Einheit (des Bataillons, der Compagnie, Batterie oder Schwadron) eine Stimme haben.

Die Ernennung der Unteroffiziere sollte von dem Regimentskommandanten, die von den Offizieren von den kantonalen Regierungen und zwar auf Vorschlag der betreffenden Schulkommandanten (resp. nach der Qualifikationsliste der Schule), wenn es sich um Erreichung des Offiziersgrades handelt, vorgenommen werden. Für die Beförderung zu den weitem Graden sollten Qualifikationslisten die Grundlage abgeben. Diese Qualifikationslisten könnten nach dem Resultat einer Berathung der Abtheilungschefs mit den höhern Instruktoren angefertigt werden.

Die jetzige papierene Armee-Organisation, wo die Truppen ihre höhern Chefs erst im Falle eines Truppenaufgebotes kennen lernen, widerspricht allen Grundsätzen einer tüchtigen Heeresorganisation und ist gerade bei einem Milizheer am unzuweckmäßigsten. Hier ist es nothwendiger als bei stehenden Heeren, daß die Truppen ihre Führer kennen. Der Gehorsam ist nicht durch lange Gewohnheit begründet und das Vertrauen zu der Führung ergiebt sich nur aus längerer Bekanntschaft. Wo endlich soll der höhere Offizier die Routine Truppen zu befehligen und zu verwenden hernehmen, wenn man ihn grundsätzlich von diesen fern hält?

Ein einmaliger kurzer Truppenzusammenzug genügt vielleicht, ihn mit den Schwierigkeiten der Führung einer Milizarmee vertraut zu machen, doch kaum hat er diese einigermaßen zu überwinden gelernt, so ist die Übung zu Ende.

Vieles kann man auf theoretischem Weg erlernen, doch Routine im Dienst und in der Truppenführung läßt sich nur auf dem Weg der Praxis erreichen.

*) Es mag bestreiten, daß ich kompagnieweise Wiederholungskurse präferire, doch schienen mir diese (inwiefern unter Ueberwachung des Bataillonskommandanten) vortheilhaft, um die Selbstständigkeit der Hauptleute zu begründen. Allerdings würde ich den Versuch in den ersten Jahren, wo das neue System eingeführt wird, nicht machen. Es ist übrigens nicht unmöglich, daß ich der Hauptmannscharge eine zu große Bedeutung belege, dieses dürfte, wenn dem so ist, dem Umstand zuzuschreiben sein, daß ich dieses durch beinahe zwanzig Jahre bekleidet habe, bevor ich den Grad eines Majors erreichte. Allerdings ein Fall, der in unserer Armee selten vorkommt.

Da wir eine Milizarmee haben, so können wir die Ausbildung der Mannschaft nicht den Regimentern, Bataillonen und Kompagnien überlassen. Wie längst gebräuchlich, muß die Instruktion von Instruktoren geleitet werden. Offiziere und Unteroffiziere bei der Instruktion möglichst zu verwenden, ist im Interesse ihrer eigenen Ausb. lung unbedingt notwendig. Man sollte trachten dahin zu kommen, daß sich die Thätigkeit des Instructors auf die Vorbereitung der Chargen und die Ueberwachung des Unterrichts beschränke. So lange wir dieses Ziel nicht erreichen, werden wir keine selbstständigen Offiziere haben.

Bei Wiederholungskursen muß das thätige Eingreifen der Instruktoren ganz entbehrlich werden.

Die Thätigkeit des Instructors bei Wiederholungskursen sollte sich höchstens auf die eines Rathgebers beschränken. Die Bevormundung muß einmal aufhören. Der Offizier muß selbstständig werden. Im Kriege kann man auch nicht jedem Offizier und Soldaten einen Instruktor an die Seite stellen.

Für die höhere Ausbildung der Offiziere, Stäbe und Extrabranchen, sind immer besondere Zentralanstalten notwendig. Unsere Armee ist nicht so groß, daß da eine Theilung durch Gründe der Nothwendigkeit bedingt scheinen.

Das System der Verantwortlichkeit und Selbstständigkeit müssen wir für den praktischen Dienst unbedingt durchführen. Es ist dieses eine wesentliche Bedingung der Leistungen der Armee. Ich weiß den Haupteinwand, den man dagegen machen wird, doch ich kann ihn nicht gelten lassen.

Wir müssen unsere Truppen und unsere Offiziere so ausbilden, daß ein ferneres und beständiges Eingreifen von höheren Offizieren und Instruktoren entbehrlich wird. Denn dieses erstickt die Selbstständigkeit und hat einen schädlichen Einfluß auf die Disziplin. Was an Kenntnissen allenfalls abgeht, wird bei streng durchgeführtem Grundsatz der Verantwortlichkeit schon nachgeholt werden. So lange wir den nöthigen Grad der Selbstständigkeit bei den Offizieren vermissen, sind alle Opfer, die wir der Armee, dem Wehrwesen bringen, umsonst. Weniger Offiziere, aber diese besser ausbilden, scheint dringend geboten.

Für die Disziplin hat das System der Verantwortung die besten Folgen. Ein Keil treibt den andern ist ein Satz, der im Militär seine Richtigkeit hat.

Wozu hätte man auch die hierarchische Stufenleiter erfunden, wozu hätte man die Truppen in Abtheilungen und in Unterabtheilungen getheilt, wenn ein Einzelner alles selbst leiten und überwachen könnte? Eben weil ein einzelner Befehlshaber nicht alles übersehen und nach Erforderniß anordnen kann, hat man ihm Unterbefehlshaber, Offiziere und Unteroffiziere, gegeben. Doch der Thätigkeit derselben muß ein gewisser Wirkungskreis angewiesen sein, und in diesen soll kein höherer Offizier ohne dringende Noth eingreifen.

Eine Armee, die richtig funktionieren soll, muß

wie eine gut konstruirte Maschine zusammengesetzt sein, wo jedes Rad seine Bestimmung hat, keines überflüssig ist und eines weder das andere hemmen darf noch ersetzen kann. Nirgends ist schwerer zu gehorchen als da wo viele befehlen. Dieses geschieht aber immer wo der Wirkungskreis nicht genau begrenzt und Einmengungen streng ausgeschlossen sind.

In einem Milizheer, wo der Gehorsam weniger gewohnt ist, erscheint es doppelt notwendig, daß nicht viel befohlen, doch die Ausführung streng überwacht werde.

Der junge Soldat gewöhnt sich zuerst, einzelnen Männern zu gehorchen, die ihm beständig befehlen. Dieses wird um so leichter und schneller geschehen, wenn er von ihrem überlegenen Geist, ihren Kenntnissen einen guten Begriff hat. Doch ihn dazu zu bringen, daß er vor jedem Gallon, jeder Epaulette oder Bräde Ehrfurcht hat und den zahllosen Befehlen, die er von allen Seiten, mitunter von ihm beinahe unbekanntem, jungen Offizieren erhält, rasch und unbedingt gehorcht, dazu gehört ein sehr strenges Militärgesetz und die Dienstzeit von einem halben Menschenalter. Sehr angemessen erscheint es, das Recht zu bestrafen auf den Hauptmann zu beschränken. Jüngere Leute haben wenig Erfahrung und zu lebhaftes Blut. Wir würden noch beifügen, die Strafe soll erst beim Rapport ausgesprochen werden. Dieses sichert den Untergebenen und den Vorgesetzten gegen Unbilligkeiten. Jeder Vorgesetzte soll das Recht haben einen Untergebenen in Arrest zu setzen. Man soll auch den Angeklagten hören, bevor man die Strafe ausspricht. Nie soll man eine Strafe in einem Moment der Aufregung aussprechen. Alles dieses ist durch das deutsche Disziplinar-Strafverfahren möglichst gesichert, bei dem in Frankreich gebräuchlichen und von uns nachgeahmten Verfahren ausgeschlossen.

Bei uns dürfte jedoch in Anbetracht kommen, ob es nicht noch zweckmäßiger und unseren Institutionen mehr entsprechender wäre, das Strafrecht Einzelnen gar nicht zu geben, sondern dasselbe in jedem taktischen Körper, Bataillon, Batterie oder Schwadron, ein für allemal einem Disziplinargericht von 3 Mitgliedern zu übertragen. Zu demselben könnten von Zeit zu Zeit andere Offiziere kommandirt werden. Diese hätten den Fall ohne lange Verhandlung zu erledigen und die Strafen in allen Fällen zu bestimmen, wo nicht eine kriegsrechtliche Behandlung geboten erscheint.

Wie bei uns, wo doch unsere Armee aus Kontingenten verschiedener Kantone besteht, man auf das allgemeine Recht zu strafen verfallen konnte, ist schwer begreiflich, ebenso aus welchem Grund die Strafkompetenzen so viel größer sind als in der deutschen Armee. Gleichwohl sehen wir von dem Recht zu strafen im Allgemeinen weniger Gebrauch machen als der Vortheil des Dienstes es erheischen würde, und so strenge Bestrafungen, wie sie zum Theil eingeräumt sind, kommen nur in seltenen Fällen zur Anwendung. Und wenn — meist für nicht militärische Vergehen oder als Aus-

Hülfe um kriegsrechtliches Verfahren nicht eintreten zu lassen.

Der Grundsatz der Unterscheidung der Militär- und gewöhnlichen Vergehen sollte in unserem Strafgesetzbuch Aufnahme finden. Ebenso, daß der Soldat für letztere, wenn auch von einem Militärgericht, doch nach dem Wortlaut des bürgerlichen Gesetzbuches beurtheilt werden solle. Vereinfachung unseres Gerichts-Verfahrens ist unbedingt nothwendig.

Es ist merkwürdig und betrübend, daß wir Republikaner den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz dem monarchischen Deutschland entlehnen sollten. Doch wenn irgendwo, so ist Nachahmung fremder Institutionen gewiß hier am Platze.

Unsere eigenen Militärinstruktionen in ihrem jetzigen Zustand sind Allen bekannt, wir haben es daher für überflüssig erachtet, auf dieselben näher einzugehen.

Wir haben einige Fragen angeregt, die uns für die Kräftigung unseres Wehrwesens von Wichtigkeit scheinen. Aus diesem Grunde wünschten wir, daß dieselben einige Beachtung finden möchten.

Es ist gleichgültig, ob unsere Einrichtungen den französischen, deutschen, russischen oder chinesischen nachgebildet seien, wenn sie nur vortheilhafter sind und dazu beitragen unser Wehrwesen so zu begründen, daß wir, wenn ernste Zeiten an uns herantreten sollten, mit festem Vertrauen auf dasselbe blicken dürfen.

Die Fortifikation in kurzer Darstellung im Anhalt an die genetische Skizze u. s. w. für den Gebrauch junger Offiziere und Offizier-Aspiranten bearbeitet. Mit Zeichnungen im Texte. Vierte sehr verbesserte Auflage. — Potsdam, Verlag von A. Stein. 1873.

In Nr. 47 des XVII. Jahrgangs dieser Zeitung wurde schon auf die damals erschienene genetische Skizze des Lehrstoffes für den Unterricht in der Fortifikation auf den königl. preuß. Kriegsschulen aufmerksam gemacht und der Begriff „genetische Skizze“ erläutert. Zugleich wurde aber auch der Mangel an Figuren in der Skizze hervorgehoben und dieselbe, wenn auch dem ausgebildeten Fachoffiziere sehr schätzenswerthe Anhaltspunkte bietend, doch für das Privatstudium als nicht geeignet bezeichnet.

Diesem Mangel hilft vorstehendes Werk nicht allein durch eine klare, präzise Ausfüllung der genetischen Skizze in knapper Form mit Hinweisung auf zahlreiche kriegshistorische Beispiele, sondern auch durch die überall eingezeichneten Figuren vollständig ab, und wir müssen daher dasselbe als durchaus geeignet zum Privatstudium, nicht für den Fachoffizier, sondern für den Truppenoffizier bezeichnen. Wer möchte läugnen, daß wir uns bei der fortschreitenden Entwicklung der Feuerwaffen nicht jener Epoche mit Riesenschritten nähern, in welcher die technischen Truppen eine hervorragende Rolle spielen werden.

Die allgemeine Kenntniß der Fortifikation muß daher heute in derselben Weise vom Militär-Offizier verlangt werden, wie die Kenntniß und Beurtheilung des Terrains ein unausgesetztes Studium zum Heil der Untergebenen in Anspruch nimmt, wenn der Truppenführer jeder Waffe, seiner Stellung gerecht werden will.

Die große Vollständigkeit des Inhalts in übersichtlicher und knapper Form garantiert dem jungen Offizier wirklichen Nutzen beim Selbststudium. Der geringe Preis erleichtert die Anschaffung.

Die „vierte sehr verbesserte Auflage“ weist auf den leicht erklärlichen Erfolg hin, welchen das Werk in der deutschen Armee gefunden hat. Schon jetzt wollen wir mittheilen, daß die Verlags-Handlung versprochen hat, fortifikatorische Figurentafeln in siebenter Auflage zur Ergänzung der Fortifikation und zum bessern Verständniß derselben folgen zu lassen. Wir werden bei ihrem Erscheinen näher darauf zurückkommen. S.

Die Terrainlehre, Terraindarstellung und das militärische Aufnehmen. Mit Berücksichtigung der für den Unterricht auf den königlichen Kriegsschulen herausgegebenen „genetischen Skizze“ u. s. w., sowie der neuesten Bestimmungen des königl. Generalstabes bearbeitet. Dritte, sehr verbesserte Auflage. Potsdam, 1873. Verlag von A. Stein.

Ein ganz vorzügliches Buch, welches wir bei seinem billigen Preise in den Händen jedes Offiziers und jedem Unteroffizier zugänglich sehen möchten, so lange das eidg. Militärdepartement ein offizielles Handbuch des Infanteriebetriebes nicht herausgegeben hat.

Die genaue Kenntniß der Terrainlehre, welche in klarer und erschöpfender Weise auf den ersten 63 Seiten des Buches abgehandelt ist, macht heute einen eben so wichtigen und integrirenden Theil des Infanteriebetriebes aus, als die Kenntniß der übrigen Reglements.

Aber wir sollen nicht allein das Terrain kennen und rasch würdigen können, wir müssen auch unsern Vorgesetzten die erlangte Kenntniß eines gewissen Terrains (laut ertheiltem Auftrage) derart übermitteln, durch Worte oder Zeichnung, daß die Auffassung des abwesenden Vorgesetzten mit der unsrigen möglichst identisch und nicht zu argen Mißdeutungen Veranlassung wird.

Dies ist nur möglich, wenn die in der Armee bei den Rekognoszierungsberichten angewandte Terminologie bei allen Divisionen die nämliche ist. Mit gutem Gewissen können wir die in vorliegender Terrainlehre angewandte empfehlen, bis offiziell eine andere vorgeschrieben wird. Der Gegenstand ist aber zu wichtig, als daß er nicht einer besondern Aufmerksamkeit der leitenden höchsten Militär-Behörden werth sein sollte.

Weniger wichtig ist für die Schweiz der dritte Abschnitt, das militärische Aufnehmen und die Kenntniß der Meßinstrumente (auf Seite 116 bis 200), weil Karten im Ueberflus zu finden sind